

Copyright-Gebühren

Das Amerika-Institut in Berlin ersucht uns um Veröffentlichung nachstehender Mitteilung, um deren Beachtung wir den Verlag bitten:

»Nach neuesten Verhandlungen des Amerika-Instituts mit der Devisenstelle des Landesfinanzamts Berlin über den Erwerb von Devisen zur Bezahlung der amerikanischen Copyright-Gebühren bleibt es bei der bisherigen Anordnung: das Amerika-Institut hat nur die Genehmigung zur Weiterleitung, während die Copyright-Antragsteller die Erlaubnis zum Dollarerwerb bei ihren zuständigen Landesfinanzämtern selbst nachsuchen

müssen. Es besteht die Aussicht, daß derartige Gesuche in Zukunft entgegenkommender behandelt werden. In den Gesuchen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Dollarzahlung an das Berliner Amerika-Institut als an die deutsche Zulassungsstelle des amerikanischen Copyright-Amtes erfolgt.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß die Gebühren dem Amerika-Institut gleichzeitig mit den Belegexemplaren einzusenden sind. Die Anmeldungen können nicht eher bearbeitet und weitergeleitet werden, als bis das Amerika-Institut im Besitz der Gebühren ist.«

Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen

Im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 61 vom 19. Dezember wird das »Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht« vom 13. Dezember 1934 verkündet. Es hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

(1) Die Schutzfristen im Urheberrecht, die dreißig Jahre betragen, werden auf fünfzig Jahre verlängert.

(2) Demgemäß werden

1. im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Reichsgesetzbl. 1901 S. 227; 1910 S. 793) in den §§ 29, 31 und 32 die Worte »dreißig« und »dreißigjährig« durch »fünfzig« und »fünfzigjährig« und
2. im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Reichsgesetzbl. 1907 S. 7; 1910 S. 793) im § 25 das Wort »dreißig« durch »fünfzig« ersetzt.

§ 2.

(1) Die Verlängerung der Schutzdauer tritt auch für die bereits geschaffenen Werke ein, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch urheberrechtlich geschützt sind.

(2) Wurde das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise einem anderen übertragen, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf die Dauer der Verlängerung der Schutzfrist. Wer jedoch vor dem Inkrafttreten ein Urheberrecht erworben oder die Erlaubnis zur Ausübung einer urheberrechtlichen Befugnis erhalten hat, bleibt weiterhin gegen angemessene Vergütung zur Nutzung des Werkes berechtigt.

Schutz dem schöpferischen Volksgenossen

Unter dieser Überschrift veröffentlicht die Nationalsozialistische Partei-Korrespondenz Ausführungen zu dem in Vorbereitung befindlichen neuen Urheberrechtsgesetz, denen wir folgendes entnehmen:

Es kann in der stets das Gemeinwohl allen Dingen voranstellenden Zeit des Dritten Reiches keinem Zweifel unterliegen, daß jedes kulturelle Wachstum, also die schöpferische Leistung in Schrift, Musik oder bildender Kunst, wie jede schöpferische Leistung überhaupt, nur auf dem Boden des Volkstums gedeihen kann. Aus dieser Feststellung heraus folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß jede schöpferische Leistung auch Kulturgut des gesamten Volkes, der Gemeinschaft aller Artgleichen ist und bleiben muß.

Der von der Volksgemeinschaft getragene und im Namen dieser Gemeinschaft handelnde Staat hat also einerseits dafür zu sorgen, daß die schöpferische Kraft erhalten bleibt und gefördert wird, um sich zum Segen des gesamten Volkes auswirken zu können, und er hat andererseits die Pflicht, in vollem Umfange kulturelle Schöpfungen dem Volke zugänglich zu machen. Der Staat muß daher dem Schöpfer, der einen Ehrendienst an der Nation verrichtet, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln seinen Schutz angeeignen lassen, weit mehr, als dies die heute geltenden Gesetze vorsehen.

Diese, vom Führer in seinem Werk »Mein Kampf« mit zwingender Überzeugung ausgesprochenen Gedanken — der schöpferische Mensch, nicht die Schöpfung ist das Wertvollste — bilden die Grundlage eines neuen, in Vorschlag gebrachten Urheberschutzrechts, das gegenwärtig von der

Deutschen Rechtsfront und Persönlichkeiten aus dem deutschen Kulturleben ausgearbeitet wird.

Der Rahmen des neuen Entwurfes, der den Urheberschutz in den Vordergrund stellt, ist wesentlich weiter gespannt als der des heute geltenden Urheberrechts. Neben einer großen Zahl von Nutzungsberechtigten, die es sich zur Aufgabe gemacht hatten, den schöpferischen Menschen zu fördern, gab es, vor allem in der Verfallzeit, eine nicht geringe Anzahl solcher, bei denen liberaltisch-kapitalistisches Denken und Handeln die Oberhand gewonnen hatte, ohne daß das Gesetz ihrem Treiben zu steuern vermochte.

Das neue Urheberschutzrecht soll in der Schaffung eines »Reichsamts für schöpferische Leistungen« seinen höchsten Ausdruck finden. Dieses Reichsamt soll sich zunächst gliedern in eine »Reichsanwaltschaft für schöpferische Leistungen« (Reichskulturamwaltschaft) als die berufene Hüterin der Interessen der Allgemeinheit. Ihr würde es obliegen, alle ihr Gebiet berührenden Verstöße gegen die Volksinteressen zu verhindern und zu unterdrücken.

Ferner ist an die Einrichtung einer »Reichsbetreuungsstelle zur Förderung und Auswertung schöpferischer Leistungen« gedacht, der endlich in der »Reichsausgleichsstelle für schöpferische Leistungen« (Reichskulturhof) die höchste Instanz zur Herstellung des Rechtsfriedens, der allein die schöpferischen Kräfte des Volkes zur Entfaltung und Nutzbarmachung bringen kann, übergeordnet wäre.

Weiterhin wird in dem Entwurfe die Anlegung eines »Reichsregisters für schöpferische Leistungen« (Reichskulturregister) angeregt.